

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.05.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0431/18 nicht öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.07.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlzeit 01.01.2019 - 31.12.2023		

Grund der Vorlage

Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste aufzustellen, aus der der Schöffenwahlausschuss die erforderliche Anzahl von Personen bestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der aufgestellten Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal und für die Strafkammern (einschl. Schwurgericht – ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal für die Wahlzeit 01.01.2019 – 31.12.2023 zu.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 werden für den Amtsgerichtsbezirk Wuppertal für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal (einschließlich Schwurgerichte ohne Jugendkammern) 425 Haupt- und Hilfsschöffen benötigt.

In die Vorschlagsliste sind gem. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 36 Abs. 4 mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufzunehmen. Hierbei sollen die Vorschlagslisten alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Außerdem müssen Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen aufgeführt sein. Aus der Vorschlagsliste wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Wuppertal die erforderliche Anzahl von Haupt- und Hilfsschöffen.

Alle aufgeführten Personen haben ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Liste schriftlich erteilt.

Die Liste mit allen vorgeschlagenen Bürgerinnen und Bürgern wird eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl (mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl) des Rates der Stadt erforderlich. Die Aufstellung der Vorschlagsliste soll in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Anlage

Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen